

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Bl.0326.17
18.08.2015

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.8 – BO8210L5 – 4a.112363

München, 19. Oktober 2015
Telefon: 089 2186 2667

**Eingabe der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Vereinigung
Landshut e.V., 84028 Landshut, vom 12.08.2015
betreffend Finanzierung der Generalsanierung oder des Neubaus des
privaten Förderzentrums, Pestalozzischule in Landshut**

Anlagen: 2 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit ihrer Eingabe vom 12.08.2015 fordern die Petenten im Namen der Lebenshilfe Landshut e.V., die Zuständigkeit für die Finanzierung eines Bauprojekts der Pestalozzischule der Lebenshilfe Landshut zu klären. Insbesondere sprechen sie sich gegen eine Verpflichtung der Stadt Landshut aus, sich an den Kosten von geplanten Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu beteiligen. In diesem Zusammenhang machen sie geltend, es liege eine Ungleichbehandlung vor, denn zeitlich später errichtete private Förderschulen würden vollständig durch den Freistaat Bayern finanziert.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat die Lebenshilfe Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 08.07.2015 ebenfalls eine Eingabe eingereicht, zu der ich

bereits mit Schreiben vom 14.08.2015 Stellung genommen habe (Ihr Zeichen: Bl.0317.17, unser Zeichen: III.8 – BO 8210L2 – 4a.99146). Die Eingabe wurde am 1. Oktober 2015 im Ausschuss für Bildung und Kultus behandelt und aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Zur vorliegenden Eingabe vom 12.08.2015 nehme ich wie folgt Stellung:

Seit den 1970er Jahren wurden im Fall von Zusammenlegungen einer öffentlichen Förderschule und einer privaten Förderschule in insgesamt privater Trägerschaft (Privatisierung) regelmäßig Kostenbeteiligungsverträge geschlossen. Dies geschah oft vor dem Hintergrund der Kreisgebietsreform. Ziel war es in vielen Fällen, bei Verbindung zweier Landkreise zu einem neuen Landkreis auch die Organisation und die Struktur der damaligen Sonderschulen anzupassen. Soweit dabei private Sonderschulen unter Einbeziehung einer bisherigen öffentlichen Sonderschule erweitert bzw. die öffentliche Sonderschule privatisiert wurde, wurden zwischen den beteiligten Schulaufwandsträgern (Landkreis bzw. kreisfreie Gemeinde – privater Träger) und dem Freistaat Bayern Kostenbeteiligungsverträge geschlossen mit dem Ziel, dass die Änderung der Schulorganisation die bis dahin bestehende Verteilung der finanziellen Lasten möglichst unberührt lassen sollte. Der Abschluss eines Kostenbeteiligungsvertrags war damit Voraussetzung dafür, dass die Regierung die bisherige öffentliche Förderschule auflöste und in private Trägerschaft übergab. An dieser Praxis wird auch heute noch festgehalten, um bei der Privatisierung von staatlichen Förderschulen eine sachgerechte Kostenteilung zwischen den Beteiligten erreichen und aufrechterhalten zu können.

Die Stadt Landshut war zunächst Trägerin einer Sonderschule für geistig Behinderte, deren Sprengel ihr ganzes Gebiet umfasste. Tatsächlich wurde die Schule aber über mehrere Jahre hinweg auch von Kindern aus dem Landkreis Landshut und den früheren Landkreisen Mainburg, Rottenburg a.d. Laber, Mallersdorf, Dingolfing und Vilsbiburg besucht. Die Beförderung mit Schulbussen wurde vom Verein Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.

(im Folgenden: Verein Lebenshilfe e.V.) organisiert; die entstandenen Kosten wurden vom Verein Lebenshilfe e.V. und den Entsendelandkreisen gemeinsam getragen. Von der Errichtung öffentlicher Sonderschulen für den Bereich der vorgenannten Landkreise, die im Zuge der Gebietsreform größtenteils im neuen Landkreis Landshut zusammengefasst wurden, wurde Abstand genommen, weil die Zahl der behinderten Kinder zu gering und die Lage zur Stadt Landshut günstig war. Im Jahr 1972 kamen der Verein Lebenshilfe e.V. und die Stadt Landshut überein, die bestehende öffentliche Sonderschule zum ehestmöglichen Zeitpunkt in eine private überzuführen, deren Einzugsbereich das gesamte Gebiet von Stadt und Landkreis Landshut umfassen sollte.

Ende 1978 kam es daraufhin zu einem Vertragsschluss zwischen dem Verein Lebenshilfe e.V., der Stadt Landshut und dem Freistaat Bayern. Gemäß § 1 dieses Vertrags übernahm der Verein Lebenshilfe e.V. ab dem 01.01.1979 die Betreuung der geistig behinderten Kinder aus dem Gebiet der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut. Die Kinder aus der Stadt Landshut besuchten bis zu diesem Zeitpunkt die sprengelmäßig zuständige öffentliche Sondervolksschule für geistig Behinderte in Landshut, deren Schulaufwandsträgerin die Stadt Landshut war. Gegenstand des Vertrages war und ist es nach dessen § 3 Abs. 1 auch, dass die Stadt Landshut die Kosten für eine neue Schulanlage zu 19,26 % trägt. Zudem regelt der Vertrag in § 8, dass die Stadt Landshut die übrigen Kosten des laufenden Schulbetriebs in dem Verhältnis trägt, in dem sich die Zahl der Schüler aus der Stadt Landshut (ohne Heimschüler) zu den Schülern der gesamten Schule befindet.

An der Wirksamkeit des Kostenteilungsvertrags bestehen keine Zweifel. Nichtigkeitsgründe nach § 134 BGB (i.V.m. Art. 59 Abs. 1 BayVwVfG) liegen nicht vor. Die Vereinbarung ist unbefristet und gilt auch noch für die seit fünf Jahren anstehenden Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Brandschutzmängeln. Die Stadt Landshut zweifelt an der Wirksamkeit des Vertrages und möchte sich nicht mehr an die Vereinbarung halten.

Der Abschluss des Kostenteilungsvertrags war und ist sachgerecht. Mit der Übernahme einer staatlichen Schule durch einen privaten Schulträger soll der zuständige kommunale Sachaufwandsträger von seiner bisherigen finanziellen Verantwortung als Schulträger nicht befreit werden. Durch den Abschluss von Kostenteilungsverträgen wird der kommunale Sachaufwandsträger dazu verpflichtet, weiterhin den Kostenanteil zu finanzieren, wie er auch bei Fortführung der bisherigen öffentlichen Schule entstanden wäre.

Die Argumentation, es liege eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu später errichteten Förderschulen vor, ist nicht nachvollziehbar. Auch heute noch ist die Privatisierung von staatlichen Förderschulen nur möglich, wenn entsprechende Kostenverteilungsverträge zwischen dem Freistaat Bayern, den Landkreisen bzw. kreisfreien Gemeinden und dem privaten Schulträger geschlossen werden.

Nach Auffassung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist die Stadt Landshut weiterhin an den geschlossenen Kostenverteilungsvertrag gebunden und daher verpflichtet, sich mit dem vertraglich vorgesehenen Anteil an den Kosten der Sanierungsmaßnahmen zu beteiligen. Eine Förderung der beabsichtigten Modernisierung durch den Freistaat Bayern ist nur möglich, wenn die Finanzierung bei Projektbeginn gesichert ist. Nach Ansicht des Staatsministeriums wäre dies auch durch eine gesicherte Leistung der Stadt ohne Anerkenntnis einer weitergehenden Rechtspflicht möglich.

Mit Schreiben vom 10.09.2015 (Gz.: 44-5371-216-414) hat zwischenzeitlich auch die Regierung von Niederbayern gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut, Herrn Hans Rampf, folgende Lösungsmöglichkeit aufgezeigt: Die Stadt Landshut könnte sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklären, einen nach den bisherigen Vertragsregelungen zu ermittelnden Anteil an den notwendigen Baukosten tatsächlich an den Schulträger zu leisten. Durch dieses Vorgehen entstünde kein zusätzliches Risiko, weil die Stadt den Kostenteilungsvertrag jederzeit und damit auch

nachträglich gerichtlich überprüfen lassen und im Falle des Obsiegens die dann ggf. ohne Rechtsgrund erbrachten Leistungen zurückverlangen könnte. Zur Absicherung würde ggf. mit der Stadt und dem Träger vereinbart, dass die Stadt ihren vertraglichen Beitrag an den Träger leistet und mit der Leistung insoweit keine Anerkennung einer weitergehenden Rechtspflicht verbunden ist.

Die von den Eingabeführern zur Entscheidung vorgelegte Frage, wer in welchem Umfang für die Finanzierung zuständig ist, ist im Kostenteilungsvertrag zwischen dem Verein Lebenshilfe e.V., der Stadt Landshut und dem Freistaat Bayern geregelt. Die aufgeworfenen Finanzierungsfragen sind dadurch geklärt; dem Anliegen der Eingabeführer ist somit Rechnung getragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Georg Eisenreich
Staatssekretär
